

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. August 2015

825. Bundesgesetz über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 eröffnete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG). Mit dem Entwurf soll die rechtliche Grundlage für die Umwandlung der Kommission für Technologie und Innovation (KTI) in eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit der Bezeichnung «Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)» geschaffen werden.

Die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundes in dieser Sache stützen sich auf das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG). Mit dem Gesetzesentwurf reagiert der Bund auf verschiedene parlamentarische Vorstösse (u. a. Motion von Ständerat Felix Gutzwiller [11.4136]), welche die organisatorische Ausgestaltung der KTI in der Vergangenheit zum Thema machten. Der Entwurf ist dementsprechend weitgehend organisationsrechtlicher Natur. Er weist der Innosuisse die Aufgaben der KTI zu und legt ihre Organisation als öffentlich-rechtliche Anstalt fest. Vorgesehen ist insbesondere eine klare Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben und deren Zuordnung zu den verschiedenen Organen sowie eine unabhängige Aufsicht. Der Entwurf ist als Spezialerlass zum FIFG konzipiert; die Innosuisse bleibt damit weiterhin diesem Bundesgesetz unterstellt.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Magda Spycher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern; auch per E-Mail an magda.spycher@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 12. Juni 2015 haben Sie uns den Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG) zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1. Allgemeines

Die wissenschaftsbasierte Innovationsförderung durch den Bund ist ein wichtiger und auch erfolgreicher Teil im System der Schweizer Innovationsförderung. Die heutige Form der KTI als Behördenkommission vermag den Anforderungen an Governance-Strukturen nicht mehr zu genügen. Wir begrüssen deshalb den vorliegenden Gesetzesentwurf, mit dem die KTI in die Innosuisse übergeführt wird. Die Konzeption als öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit schafft in organisationsrechtlicher Hinsicht die Voraussetzungen, damit die Innosuisse bestmögliche Wirkung entfalten kann. Der Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben und deren Zuordnung zu den betreffenden Organen ist deshalb ebenso zuzustimmen wie der Errichtung einer unabhängigen Aufsicht. Besonders hervorzuheben ist, dass mit der neuen Struktur eine Angleichung an die Organisationsform des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) erreicht wird. Die komplementäre Förderung von Forschung und Innovation durch SNF und Innosuisse bzw. die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Organen, was insbesondere auch aus Sicht der universitären Hochschulen und den Fachhochschulen ein wichtiges Erfordernis ist, wird damit gefördert. Diese Zusammenarbeit, wie sie im Übrigen auch im FIFG angelegt ist, konnte bisher nicht in allen Teilen umgesetzt werden. Neben diesen organisationsrechtlichen Bereichen werden insbesondere auch die neuen Konzepte für das Coaching von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern sowie das Mentoring von Unternehmen (Art. 21 FIFG) unterstützt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 6 Abs. 1:

Damit der Verwaltungsrat seine Aufgaben gemäss Gesetz erfüllen kann, muss er die besonderen Rahmenbedingungen der verschiedenen Hochschultypen kennen. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor: «Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan. Er besteht aus 5–7 in Belangen der Innovationsförderung fachkundigen Mitgliedern, wobei die verschiedenen Hochschultypen angemessen vertreten sind.»

Art. 6 Abs. 8:

Gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. d unterbreitet die Geschäftsleitung Anträge, die mit dem Innovationsrat nicht bereinigt werden konnten, dem Verwaltungsrat zum Entscheid. Es ist zu prüfen, ob diese Kompetenz in den Aufgabenkatalog des Verwaltungsrates gemäss Art. 6 Abs. 8 aufzunehmen ist.

Art. 21 Bst. d:

Bei der Beitragsgewährung an ausländische Forschungspartner bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten ist zu berücksichtigen, dass inländische Forschungspartner dadurch keine Benachteiligung erfahren. Das gilt insbesondere bei unterschiedlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Kosten und die Finanzierung von Forschung und Entwicklung.

Art. 22:

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 39 FIFG an und steht im Rahmen dieser Vernehmlassung grundsätzlich nicht zur Diskussion. Gleichwohl ist auf die Problematik dieser Regelung hinzuweisen. Rückforderungsansprüche können Innovationsprojekte hemmen und ganz allgemein den Technologietransfer behindern. Hinzu kommen schwierige Bewertungsfragen, die nur mit grossem Aufwand zu klären sind. Unklar ist ferner auch, ob Unternehmenspartner ebenfalls von Rückforderungsansprüchen betroffen sein können, zumal jeweils nur die Forschungsinstitutionen von den Förderorganen Mittel erhalten. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob auf Art. 22 (und damit auch Art. 39 FIFG) zu verzichten ist oder ob eine Formulierung gefunden werden kann, die nicht innovationshemmend ist und trotzdem Spielraum für Rückforderungen offenlässt.

Änderung anderer Erlasse (Art. 23 FIFG):

Gemäss Art. 23 FIFG entrichtet die Innosuisse Beiträge zur Abgeltung der indirekten Forschungskosten (Overhead). Diesbezüglich sind die universitären Hochschulen im Rahmen der Förderung durch den SNF schlechtergestellt. Der Erlass des SAFIG soll deshalb zum Anlass genommen werden, diese Ungleichbehandlung zu beseitigen.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi